

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 10 Abs. 2 bis 6 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.09.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 3 Befreiungen wird wie folgt geändert:

(1) Von der Kurabgabe nicht erfasst sind:

- a) in Ausübung ihres Dienstes, Berufs oder Gewerbes oder ihrer Ausbildung im Erhebungsgebiet anwesende Personen, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
- b) Teilnehmer/innen an Tagungen, Kongressen und gleichartigen Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer/innen im Erhebungsgebiet bei der Stadt Heiligenhafen oder dem Tourismus-Service Heiligenhafen angemeldet wird und soweit die Teilnehmer/innen die Einrichtungen nicht in Anspruch nahmen,
- c) bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung
- d) Einwohner/innen mit dem Hauptwohnsitz in den Mitgliedsgemeinden der LTO OstseeSpitze GmbH bei Vorlage des Personalausweises

(2) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) auf Antrag Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger/innen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen,

(3) Personen, die eine Gästekarte/Kurkarte/OstseeCard (auch in Form von Jahres Gästekarte/Jahres Kurkarte/Jahres OstseeCard) aus einer anderen kurabgabbeerhebenden Gemeinde Schleswig-Holsteins vorweisen, sind bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Kurkarte an einem Tage von der Kurabgabe befreit.

(4) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Abs. 1 bis 3 sind von den Berechtigten nachzuweisen. Sofern aufgrund der Befreiung eine Rückerstattung der bereits gezahlten Kurabgabe erfolgen soll, ist dieser Anspruch binnen drei Monaten nach der Abreise geltend zu machen.

§ 2

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich – vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Abs. 2 – die Zahl der Tagesaufenthalte im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen des Jahres:

- a) Hauptsaison 01.01. - 08.01.

- b) Nebensaison: 09.01. - 31.03.
- c) Hauptsaison: 01.04. - 31.10.
- d) Nebensaison: 01.11. - 21.12.
- e) Hauptsaison: 22.12. - 31.12.

Die Kurabgabe wird für jeden Tag, an dem sich die kurabgabepflichtige Person im Erhebungsgebiet aufhält berechnet.

- (2) Unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Aufenthaltstage wird die Zahl der Aufenthaltstage auf
- a) 28 Tage der Hauptsaison pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt oder
 - b) 28 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die kurabgabepflichtige Eigentümer/in, Miteigentümer/in oder sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r einer Wohnungseinheit in der Stadt Heiligenhafen oder deren/dessen mit ihr/ihm in einem Haushalt lebende/r Familienangehörige/r oder einem/einer Ehegatten/Ehegattin bzw. Lebenspartner/in im Sinne des § 2 Abs. 4 Gleichgestellte/r ist.
 - c) 28 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die kurabgabepflichtige Dauer- bzw. Saisonliegeplatzinhaber/in oder deren/dessen mit ihr/ihm in einem Haushalt lebende/r Familienangehörige/r oder einem/einer Ehegatten/Ehegattin bzw. Lebenspartner/in im Sinne des § 2 Abs. 4 Gleichgestellte/r ist.
- (3) Abweichend von Absatz 2 b wird die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der Nebensaison pauschaliert, wenn die Abgabepflicht erst nach dem 31.08. eines Jahres entsteht. Endet die Abgabepflicht vor dem 01.05. so wird abweichend von Absatz 2 b die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der Nebensaison pauschaliert.

§ 3

Die übrigen Satzungsbestimmungen werden nicht verändert.

§ 4

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:
Heiligenhafen, den 01.10.2024

(L.S.)
Stadt Heiligenhafen
gez. Kuno Brandt

(Kuno Brandt)
Bürgermeister